

## Protokoll Nr. 27

der 27. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 7. September 2016, 17.30 Uhr  
im Sitzungszimmer des Gemeinderates

### Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteher	Martin Büchel
Gemeinderätin/Gemeinderäte	German Foser Marcel Kaufmann Martin Lenherr Roland Tribelhorn Basil Vogt Roswitha Vogt Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

### Abwesend

Gemeinderäte	Thomas Eberle (entschuldigt) Manuel Frick (entschuldigt)
--------------	---

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 26

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 26

- 27/1 **Reglement für die Benutzung des Pumptracks und Skateparks**
- 27/2 **Zählerauslesung mittels Smart Metering Los 3 Balzers – Vergabe Elektroinstallationen**
- 27/3 **Hallenbad – Sichere Trinkwasserinstallation/Sichere Rückflussverhinderung in Sanitäranlagen – Kreditgenehmigung**
- 27/4 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)**
- 27/5 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)**
- 27/6 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Staatsgerichtshofgesetzes im Zuge der Ratifizierung des Fakultativprotokolls vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren**

### **Genehmigung Traktandenliste**

**Beschluss** (einstimmig): genehmigt

### **Genehmigung Protokoll Nr. 26**

**Beschluss** (einstimmig): Das Protokoll Nr. 26 der Gemeinderatssitzung vom 17. August 2016 wird genehmigt.

### **Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 26**

**Beschluss** (einstimmig): Das Zusatzprotokoll Nr. 26 der Gemeinderatssitzung vom 17. August 2016 wird genehmigt.

## **27/1 Reglement für die Benutzung des Pumtracks und Skateparks**

Mit der Eröffnung des Pumtracks und Skateparks muss die Gemeinde als Betreiber die entsprechenden Benutzungsregeln der Anlage deklarieren.

Das vorliegende Reglement basiert auf Rücksprache mit den Anlagebauern (Think & Build Velosolutions GmH, Rhäzüns und Vertical Technik AG, Frenkendorf) sowie den bestehenden Reglementen der Gemeinden Triesen und Vaduz.

- **Anlagebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr und ausschliesslich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr**
- **Helmtragepflicht**
- **Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschutz (Empfehlung)**
- **Gegenseitige Rücksichtnahme ist zwingend**
- **Bowl nur einzeln benutzen**
- **Bowl, Skatepark: Benutzung nur bei trockener Witterung**
- **Pumtrack: Genügend Sicherheitsabstand einhalten**
- **Alkohol- und Drogenkonsum ist verboten**
- **Anlage ist sauber zu halten – Abfall entsorgen**
- **Gemeinde Balzers und Hersteller lehnen jegliche Haftung ab**

Weiteres im Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Reglement für die Benutzung des Pumtracks und Skateparks. Es tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

## **27/2 Zählerauslesung mittels Smart Metering Los 3 Balzers – Vergabe Elektroinstallationen**

Anlässlich der Sitzung vom 5. November 2014 befürwortete der Gemeinderat den Anschluss der Wasserzähler an die Smart Meter Infrastruktur der Liechtensteinischen Kraftwerke. Hierfür wurde ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 450'000.00 inkl. MwSt. genehmigt (Ausgaben von jeweils CHF 150'000.00 pro Jahr auf 3 Jahre bzw. 3 Lose verteilt).

Die Wasserversorgung Balzers und die Liechtensteinische Gasversorgung haben diejenigen Zähler an das Fernauslesesystem Smart Meter der Liechtensteinischen Kraftwerke angeschlossen, bei welchen sie eine gemeinsame Elektroinstallation nutzen konnten.

Dabei werden beim Los 1 und 2 in den Jahren 2015 und 2016 total 920 Zähler angeschlossen. Die Elektroarbeiten beinhalteten die Kabelführung der Wasserzähler bis zum Stromzähler.

Die Arbeiten für Los 2 werden demnächst abgeschlossen. Ausstehend ist noch das Los 3, welches ca. 510 Zähler betrifft und in den Jahren 2016 und 2017 umgesetzt werden soll. Es handelt sich dabei um Zähler, welche nur die Wasserversorgung alleine betreffen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig): Die Elektroarbeiten im Zusammenhang mit der Zählerauslesung Smart Metering Los 3 Balzers werden zum Preis von CHF 179.50 pro Stück inkl. MwSt. an die H. Vogt AG, Balzers, vergeben.

#### 27/3 **Hallenbad – Sichere Trinkwasserinstallation/Sichere Rückflussverhinderung in Sanitäreanlagen – Kreditgenehmigung**

Die Wasserversorgung ist aufgrund der Liechtensteiner Trinkwasserverordnung im Rahmen der Selbstkontrolle verpflichtet, mögliche Gefahrenpunkte zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben. Bei der "Gefahrenanalyse im Netz" der Wasserversorgungen ist das Thema "sichere Rückflussverhinderung durch die Bezüger" in den Fokus des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) und der Wasserversorgungen gerückt. Folgedessen hat das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) alle Wasserversorgungen des Landes aufgefordert, sicherzustellen, dass von Hausinstallationen bei Bezüger keine Gefahr für das öffentliche Versorgungsnetz ausgeht. Aufgrund dieser Aufforderung haben die Wasserversorgungen in Liechtenstein veranlasst, sämtliche Kunden zur Überprüfung ihrer Hausinstallationen zu verpflichten. Die Verantwortlichen der Gemeinden haben sich in Absprache mit dem ALKVW auf eine landesweit abgestimmte und einheitliche Vorgehensweise geeinigt.

In der Gemeinde Balzers wurden als erstes die Trinkwasserinstallationen des Hallenbades kontrolliert. Die Installationen sind rund 40 Jahre alt und entsprechen nicht mehr den heute gültigen Anforderungen. Die festgestellten Mängel müssen so rasch wie möglich behoben werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. CHF 30'000.00 und sind nicht im Budget 2016 enthalten.

**Beschluss** (einstimmig): Für die Mängelbehebung der Trinkwasserinstallationen des Hallenbades wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 30'000.000 inkl. MwSt. genehmigt.

#### 27/4 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)**

Mit der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe werden die Vorschriften über das Vergaberecht überarbeitet und modernisiert, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert und die Teilnahme insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabe-

verfahren erleichtert wird. Durch die neuen Regeln werden die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge einfacher und flexibler. Es werden unter anderem die Mindestfristen der Verfahren kürzer und lediglich der Offertsteller, welcher den Zuschlag erhält, muss sämtliche Unterlagen zum Nachweis seiner Teilnahmeberechtigung beibringen, ansonsten genügt eine Eigenklärung über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen.

Im Sinne von Bürokratieabbau, Deregulierung und einer liberalen Gestaltung des Vergaberechts wird die Wahlmöglichkeit der Auftraggeber bei den Zuschlagskriterien beibehalten. Ziel soll ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein. Der Zuschlag erfolgt somit auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskosten, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis wird durch eine nicht abschliessende Liste möglicher Zuschlagskriterien festgelegt, wie z. B. Qualität, Lieferbedingungen oder umweltbezogene Eigenschaften. Neu kann bei den Zuschlagskriterien die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Das neue Verfahren für den Erwerb innovativer Produkte und Dienstleistungen wird die Innovation fördern. Für Dienstleistungen in den Bereichen Soziales, Kultur, Gesundheit, Recht, Hotel- und Gaststättenwesen gilt eine neue vereinfachte Regelung. Diese Regelung greift bei Aufträgen, deren Wert 750 000 Euro übersteigt. Es gilt bei diesen personenbezogenen Dienstleistungen lediglich die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Offertsteller und zur Transparenz.

Die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe deckt Partnerschaftsabkommen zwischen einer in der Regel öffentlichen Stelle und einem oftmals privaten Unternehmen in Fällen ab, in denen letzteres das Betriebsrisiko für die Wartung und Entwicklung von Infrastrukturen übernimmt (Häfen, Wasserversorgung, Parkhäuser, gebührenpflichtige Autobahnen etc.) oder aber Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse erbringt (Energie, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und -behandlung, Abfallbeseitigung usw.). Die vorgeschlagenen Regeln sollen einen klaren Rechtsrahmen schaffen, der die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet, die öffentliche Auftraggeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

Die elektronische Rechnungsstellung bezieht sich auf den Prozess der Erstellung, Übertragung und des Empfangs von Rechnungen in einem strukturierten Format, welches es ermöglicht diese automatisch und elektronisch zu verarbeiten. Ziel der Richtlinie 2014/55/EU ist es für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, eine übermässig hohe Komplexität zu vermeiden und den Wirtschaftsbeteiligten, die momentan je nach EWR-Vertragsstaat unterschiedliche elektronische Rechnungsstellungssysteme verwenden müssen, zusätzliche Betriebskosten zu ersparen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2016 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 9. September 2016 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Mit der gegenständlichen Vorlage werden die Vergaberegeln und -verfahren vereinfacht und flexibilisiert. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

27/5 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)**

Mit der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich werden die Vorschriften über das Vergaberecht überarbeitet und modernisiert, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert und die Teilnahme insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert wird. Durch die neuen Regeln werden die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge einfacher und flexibler. Es werden unter anderem die Mindestfristen der Verfahren kürzer und lediglich der Offertsteller, welcher den Zuschlag erhält, muss sämtliche Unterlagen zum Nachweis seiner Teilnahmeberechtigung beibringen, ansonsten genügt eine Eigenerklärung über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen.

Im Sinne von Bürokratieabbau, Deregulierung und einer liberalen Gestaltung des Vergaberechts wird die Wahlmöglichkeit der Auftraggeber bei den Zuschlagskriterien beibehalten. Ziel soll ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein. Der Zuschlag erfolgt somit auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskosten, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis wird durch eine nicht abschliessende Liste möglicher Zuschlagskriterien festgelegt, wie z. B. Qualität, Lieferbedingungen oder umweltbezogene Eigenschaften. Neu kann bei den Zuschlagskriterien die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Das neue Verfahren für den Erwerb innovativer Produkte und Dienstleistungen wird die Innovation fördern. Für Dienstleistungen in den Bereichen Soziales, Kultur, Gesundheit, Recht, Hotel- und Gaststättenwesen gilt eine neue vereinfachte Regelung. Diese Regelung greift bei Aufträgen, deren Wert 1 Mio. Euro übersteigt. Es gilt bei diesen personenbezogenen Dienstleistungen lediglich die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Offertsteller und zur Transparenz.

Die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe deckt Partnerschaftsabkommen zwischen einer in der Regel öffentlichen Stelle und einem oftmals privaten Unternehmen in Fällen ab, in denen letzteres das Betriebsrisiko für die Wartung und Entwicklung von Infrastrukturen übernimmt (Häfen, Wasserversorgung, Parkhäuser, gebührenpflichtige Autobahnen etc.) oder aber Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse erbringt (Energie, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und -behandlung, Abfallbeseitigung usw.). Die vorgeschlagenen Regeln sollen einen klaren Rechtsrahmen schaffen, der die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet, die öffentliche Auftraggeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

Die elektronische Rechnungsstellung bezieht sich auf den Prozess der Erstellung, Übertragung und des Empfangs von Rechnungen in einem struktu-

rierten Format, welches es ermöglicht diese automatisch und elektronisch zu verarbeiten. Ziel der Richtlinie 2014/55/EU ist es für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, eine übermässig hohe Komplexität zu vermeiden und den Wirtschaftsbeteiligten, die momentan je nach EWR-Vertragsstaat unterschiedliche elektronische Rechnungsstellungssysteme verwenden müssen, zusätzliche Betriebskosten zu ersparen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2016 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 9. September 2016 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Mit der gegenständlichen Vorlage werden die Vergaberegeln und -verfahren im Sektorenbereich vereinfacht und flexibilisiert. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

#### 27/6 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Staatsgerichtshofgesetzes im Zuge der Ratifizierung des Fakultativprotokolls vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Liechtenstein hat das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren am 24. September 2012 unterzeichnet. Die Ratifikation ist ein wichtiges Anliegen der liechtensteinischen Politik, die dem Schutz von Kinderrechten sowohl in der Innen- als auch in der Aussenpolitik eine hohe Bedeutung beimisst. Das Fakultativprotokoll zählt bisher 27 Vertragsstaaten (Stand 18. Mai 2016).

Das Fakultativprotokoll ist eine Ergänzung und Weiterführung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (LGBl. 1996 Nr. 163) und erweitert dieses um einen Beschwerdemechanismus. Die Kinderrechtskonvention und seine beiden Fakultativprotokolle (LGBl. 2005 Nr. 261 und LGBl. 2013 Nr. 1642) sehen als Überwachungsinstrument ein Berichtsprüfungsverfahren vor. Durch die Verabschiedung des dritten Fakultativprotokolls im Jahr 2011 wurde zusätzlich ein Individualbeschwerdeverfahren etabliert.

Mit dem Fakultativprotokoll wird kein zusätzliches materielles Recht geschaffen. Es ermöglicht vielmehr dem Einzelnen, Rechte aus der Kinderrechtskonvention und den ersten beiden Fakultativprotokollen beim zuständigen UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes geltend zu machen. Neben diesem individuellen Mitteilungsverfahren schafft das vorliegende Zusatzprotokoll die Grundlage für ein zwischenstaatliches Mitteilungsverfahren und ein Untersuchungsverfahren. Diese Mechanismen sollen die Achtung der in der UNO-

Kinderrechtskonvention sowie in den ersten beiden Fakultativprotokollen aufgeführten Rechte verbessern. Der zuständige UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes kann auf Mitteilungen mit Auffassungen und allenfalls Empfehlungen an einen Vertragsstaat reagieren. Empfehlungen sind für den Vertragsstaat juristisch nicht bindend, haben faktisch jedoch eine hohe Legitimität.

Anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls wird eine Abänderung von Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG) notwendig. Die Liste der internationalen Übereinkommen, die ein Individualbeschwerderecht beinhalten, muss um die UNO-Kinderrechtskonvention ergänzt werden. Durch die Aufnahme in die Liste können die in den erwähnten Übereinkommen festgelegten Rechte, soweit justiziabel, letztinstanzlich vor dem Staatsgerichtshof eingeklagt werden.

Die geringfügigen Anpassungen des Staatsgerichtshofgesetzes sollen zeitgleich mit der Ratifikation erfolgen und werden im vorliegenden Vernehmlassungsbericht näher erläutert.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2016 folgende Entscheidung getroffen:

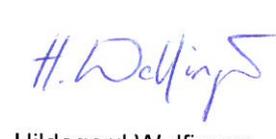
1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Staatsgerichtshofgesetzes im Zuge der Ratifizierung des Fakultativprotokolls vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Institutionen und Vereinigungen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Bildung und Kultur bis 16. September 2016 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Bildung und Kultur schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Das Fakultativprotokoll bezweckt eine verbesserte Umsetzung der Kinderrechtskonvention auf nationaler Ebene. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur) wird verzichtet.

**Schluss der Sitzung** 21.45 Uhr

  
Hansjörg Büchel  
Gemeindevorsteher

  
Martin Büchel  
Vizevorsteher

  
Hildegard Wolfinger  
Protokoll

**Tag der Kundmachung: Donnerstag, 29. September 2016**